

Review

Zeitschrift für Völkerrecht und

Bundesstaatsrecht : Bd. V / Kohler [Hrsg.] ;

Oppenheim [Hrsg.] ; Hol...

Strupp, Karl

in: Literatur | Archiv des öffentlichen Rechts |

Archiv des öffentlichen Rechts - 30 | Periodical

3 page(s) (501 - 503)

nach der Türkei bezweckte, während das andere Dokument, Nr. 20, die Verbündeten, Leopold I, Anna v. England und die Generalstaaten, verpflichtet, für die Dauer eines Jahres keinerlei Handelsverkehr oder Korrespondenz ihrer Staatsangehörigen mit denen Frankreichs oder Spaniens zu dulden.

Frankfurt a. M.

Dr. Karl Strupp.

Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht.

Herausgegeben von **Kohler, Oppenheim, Holldack**. V. Band, 1911.

Der vorliegende (V.) Band der Zeitschrift wird durch eine Abhandlung **WILHELM KAUFMANN'S** eingeleitet, betitelt, „die rechtlichen Schutzmaßnahmen im Falle des Abhandenkommens in- oder ausländischer Inhaberpapiere nach deutschem Recht und speziell deutschem Internationalprivat- und Prozeßrecht“ (S. 1—73). Die ausführliche Arbeit ist aus einem Gutachten hervorgegangen, das der Verfasser für die association nationale des porteurs français de valeurs étrangères in Paris erstattet hat, und nunmehr dankenswerter Weise weiteren Kreisen zugänglich macht. Von dieser Abhandlung und der interessanten Studie **KOHLER'S** über die Veräußerung des Tempelhofer Feldes, in der er sich für die Zulässigkeit des Verkaufs ohne parlamentarische Zustimmung ausspricht (S. 140—152), abgesehen, gehören sämtliche Arbeiten dem Gebiete des Völkerrechtes an. Dem Verhältnis von Landesrecht und Völkerrecht sind zwei Aufsätze gewidmet. Von ihnen behandelt der eine, aus **OPPENHEIM'S** Feder (die Fischerei in der Moray Firth, S. 75—95), die in der Sache **Mortensen v. Peters** den englischen Gerichten zur Entscheidung vorgelegte und von ihnen bejahte Frage, ob Gesetze, die für Territorialgewässer bestimmte Vorschriften aufstellen, auch dann Anwendung zu finden hätten, wenn der Tatort außerhalb jener liegt. Die im Anschluß hieran im Oberhause stattgefundenen Verhandlungen hatten den allgemeinen Wunsch erkennen lassen, das Landesrecht mit dem Völkerrecht in Einklang zu bringen und ihre Verwirklichung in einem Gesetz von 1909 gefunden, das diesen Forderungen Rechnung trägt.

Der Aufsatz **EDWIN BORCHARDS**, „die Beschränkung des diplomatischen Rechtsschutzes durch Kontrakt zwischen dem Bürger und einer auswärtigen Regierung oder durch Landesgesetzgebung“ (S. 510—526) liegt insofern in gleicher Richtung, als er an der Hand der einschlägigen Gesetze, insbesondere der Verfassungsbestimmungen, die Versuche einer Reihe amerikanischer Staaten zeigt, drohendes diplomatisches Einschreiten seitens fremder Staaten zugunsten ihrer geschädigten Angehörigen durch Landesgesetzgebung zu eliminieren — Versuche, die natürlich völkerrechtlich ebenso bedeutungslos sind wie die von denselben Staaten unternommenen, derartiges Eingreifen durch Aufnahme entsprechender Klauseln in Verträge mit fremden Staatsangehörigen hintenanzuhalten.

Eine außerordentlich interessante Arbeit bietet **SCHOLZ** in seiner Studie:

„Räumliche Erweiterung der Gebietshoheit durch Rechtskonstruktion“ (S. 157—186). Die Ausdehnung des staatlichen Imperiums über die Staatsgrenzen hinaus, auf das Küstenmeer, auf Schiffe, auf die Luft, werden eingehend dargestellt; die Frage des von SCHOLZ in einer früheren Arbeit sogenannten „Kabelterritorismus“ und des „Kanaltunnels“ wenigstens berührt. Der Aufsatz ist nicht nur anregend geschrieben, er schneidet zugleich, wie schon diese Uebersicht zeigt, eine Reihe wichtiger und noch nicht genügend beachteter Fragen an.

Gleichfalls auf noch wenig bearbeitetem Gebiet liegt GARGAS' „völkerrechtliche Regelung der modernen Wendungen“. (S. 278—316; 478—509). Hier finden wir außer einer Darstellung der — bisher leider erfolglosen — Bemühungen des Instituts für Völkerrecht, eine Regelung der Ein- und Auswanderungsfragen in größtem Stil durch internationale Abmachungen herbeizuführen, die Geschichte der Einwanderungsgesetzgebung eingehend dargestellt.

Eine Reihe von Arbeiten sind aktuellen Fragen gewidmet, dazu gehört HORNS Studie: „die Küstenbefestigungen an die Scheldemündung bei Vlissingen“ (S. 369—383, im wesentlichen eine kritische Besprechung eines Aufsatzes de Beer de Portugaels), die zu dem unseres Erachtens richtigen Ergebnis gelangt, daß die Befestigung der Schelde zulässig ist, im übrigen aber verschiedene Unrichtigkeiten enthält¹.

Der Savarkarfall hat zwei Bearbeitungen gefunden, beide — die eine aus der Feder JOSEPH KOHLERS, die andere aus der des Unterzeichneten — vor dem Erlaß des Urteils vom 14. II. 11 abgefaßt, gelangen zu dem Ergebnis, daß eine völkerrechtliche Pflicht Englands bestanden hätte, Savarkar an Frankreich zurückzugeben.

Die höchst bedenkliche Auslegung, die England dem Art. 23 h der Haager Landkriegsordnung zuteil werden läßt, wird an der Hand des Oppenheim-Greyschen Briefwechsels von KOHLER (S. 384—393), die Anzlotische Theorie die „völkerrechtliche Bedeutung staatsrechtlicher Beschränkungen der Staatsoberhäupter beim Anschluß von Staatsverträgen“ von SCHÖN (S. 400—431) in scharfsinniger und fast durchweg zutreffender Weise kritisiert.

Auf einige weitere Aufsätze sei noch verwiesen. Ich nenne hier KOHLERS Arbeit aber die Dardanellenfrage (S. 187—194), OVERBECKS

¹ So wird (S. 271) das Küstenmeer als Staatsgebiet bezeichnet; S. 381 wird übersehen, daß Antwerpen schon lange — freilich entgegen dem Art. 15 des ersten Pariser Friedens — ein stark befestigter Hafen ist. Eigenartig berührt es, daß der Verfasser in dem spärlichen Literaturverzeichnis ein Buch zitiert, das bisher in völkerrechtlichen Abhandlungen nicht zu figurieren pflegte. Es ist das SCHWARZ' Völkerrecht, ein für Examenszwecke bestimmtes Büchlein.

„Autorschutz im internationalen Recht“ (S. 195—201), Macphersons, „Geneva Konvention“ (S. 253—277). Und ferner ist nun zu nennen die interessante Arbeit KAULISCHS „der Erwerb von Grundeigentum in Marokko“ (S. 465 bis 477), von Eysinga „police internationale“ (S. 527—534) und „Arbitrage obligatoire entre Etats au recours d'individus à une jurisdiction internationale“ (S. 535—541). Aus der Feder des Unterzeichneten stammen „zwei praktische Fälle aus dem Völkerrecht (Beiheft I) und „der russisch-chinesische Konflikt vom Frühjahr 1911“ (Beiheft II).

Frankfurt a. M.

Dr. Karl Strupp.

Gribowski, Das Staatsrecht des Russischen Reiches. (Das öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. X) Tübingen 1912.

Die mit dem 17. Oktober 1905, dem Geburtstage der konstitutionellen Monarchie in Rußland, einsetzende neue Aera hat auch dem Staatsrecht ein neues Feld der Betätigung eröffnet. So sind denn in der kurzen Zeit, die seitdem verflossen ist, schon zahlreiche, zum Teil gute, Bearbeitungen entstanden. Was das Werk GRIBOWSKIS von ihnen unterscheidet ist die von ihm angestrebte Vollständigkeit. Ich sage angestrebte; denn manche Gebiete seines Buches sind — inwieweit dem Umfang des Werkes gesteckte Grenzen dabei mitwirkend waren, vermag ich nicht zu entscheiden — knapp, so knapp ausgefallen, daß es nicht immer ganz leicht ist, ein vollständiges Bild des Dargestellten zu erhalten. Und das ist schade, denn was uns der Verfasser gibt, ist, auch wenn man von der historischen Einleitung ganz absieht, mehr als eine Darstellung des heutigen russischen Staatsrechtes; es ist zugleich ein Stück Kulturgeschichte, die vor uns aufgerollt wird. Dabei muß man es anerkennen, daß der Verfasser in der Regel den zahlreichen Schwächen gegenüber, die das russische Staatsleben auch heute noch aufzuweisen hat, kein Auge zudrückt und eine objektive und besonnene Haltung einnimmt. So, wenn er gegenüber einigen extremen Nationalisten, die durch Interpretationskünste auch heute noch den Absolutismus als Staatsform für Rußland in Anspruch nehmen möchten, klar und überzeugend den Nachweis führt, daß hier ein Nichtverstehen der einschlägigen Verfassungsbestimmungen vorliegt (S. 18—20), wenn er das lange nach der Oktroyierung der Verfassung und nach dem Wirken der Duma erlassene Wahlgesetz vom 3. Juni 1907 als „Verfassungsbruch“ brandmarkt (S. 21). Und ebenso vermag auch er anscheinend die Ausdehnung, die das Notverordnungsrecht in praxi erfährt, nicht zu billigen (S. 48). Um so mehr muß es befremden, daß G., Finnland als russische Provinz erklärend, in diesem Zusammenhange zu Ergebnissen gelangt, die nicht nur vom juristischen Standpunkt aus als bedenklich bezeichnet werden müssen. GEORG JELLINEK, dem das Buch gewidmet ist, hatte in seinen im Jahr 1882 erschienenen Staatenverbindungen Finnland als privilegierte Provinz bezeichnet. Deshalb benennt ihn der Verfasser zwar im Text S. 26